

Verhandlungslösung

Regelungsvorhaben BMG

Die Politik hat eine jahrelange Forderung der ABDA aufgegriffen und will, dass der GKV-Spitzenverband und der DAV jährlich einen gemeinsamen Vorschlag zur Anpassung der Apothekenvergütung (Fixum und relativer Anteil) erarbeiten. Dieser Vorschlag hat im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung zu erfolgen und soll anschließend dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt werden.

Als Basis für die Ermittlung des gemeinsamen Vorschlages sind der Verbraucherpreisindex sowie die Kostenentwicklung bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu berücksichtigen. Zusätzlich soll der Vorschlag auch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität gemäß § 71 SGB V wahren.

Die gesetzliche Neuregelung sieht für das Verfahren einen strikten jährlichen Turnus vor, der erstmals zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes greift.

Beurteilung

Die ABDA begrüßt die Einführung einer Verhandlungslösung zwar grundsätzlich, sieht jedoch in der aktuellen Ausgestaltung noch erheblichen Anpassungsbedarf.

Als **Basis für die Verhandlungen muss zwingend der im Koalitionsvertrag vereinbarte Wert von 9,50 Euro** aufgenommen werden.

Die Verhandlung über den relativen Anteil von 3 Prozent ist zu streichen. Dieser Honorarbestandteil ist bereits aufgrund seiner prozentualen Ausgestaltung dynamisiert.

Zur dauerhaften Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Apotheken fordert die ABDA statt eines „Vorschlages an das BMG“ eine Anpassungsmechanik, die direkt zur konkreten Umsetzung des erzielten Verhandlungsergebnisses führt.

Darüber hinaus wird die Ausgestaltung der Schiedsfähigkeit kritisiert: Um die Wirkung der Regelung in der Praxis zu garantieren, muss zwingend der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen ergänzt werden. Nur durch diese rechtliche Flankierung kann verhindert werden, dass notwendige Anpassungen durch langwierige Gerichtsverfahren blockiert werden.